

Auszüge aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021

Beschluss-Nr.: 94-10/21

Der Gemeinderat bestätigt, dass Frau Langmann als Vertreter die Gemeinde Kurort Rathen in der Gesellschafterversammlung der Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH am 29.11.2021 anstelle des Bürgermeisters vertritt.

Beschluss-Nr.: 95-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen beschließt die 1. Änderung der Anlage 1 des Betriebsführungsvertrages vom 26.10.2020 gez. am 27.10.2020 in Kraft getreten am 01.01.2021 zwischen der Gemeinde Kurort Rathen und der Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH.

Die Gemeinde Kurort Rathen beauftragt die Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH mit der Durchführung von zusätzlichen Leistungen im Jahr 2022 gemäß Anlage 1 zur 1. Änderung des Betriebsführungsvertrages.

Das Angebot der KEG Rathen mbH vom 3.11.2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Änderungen

Der § 4 des Betriebsführungsvertrages erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Aufgaben der Betriebsführerin

Die Betriebsführerin führt im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen nachfolgende zusätzliche Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung aus.

- Durchführung von zusätzlichem Straßenwinterdienst ohne Verbrauchsmaterial Streugut, Salz
- Abfallbeseitigung ohne Deponiekosten
- Reinigung von drei öffentlichen Toiletten ohne Verbrauchsmaterial
- Leistungsvergütung Gästeamt, Touristinformation
- zusätzliche Leistungsvergütung Touristinformation Oberrathen

Die Anlage 1 des Betriebsführungsvertrages vom 27.10.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020 verliert damit ihre Gültigkeit.

Der § 9 Vertragsdauer erhält folgende Fassung:

Der Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und verlängert sich jährlich automatisch, wenn von der Kündigung kein Gebrauch gemacht wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung kann nur von der Gemeinde Kurort Rathen, vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister, oder einem von der Gemeinde Kurort Rathen noch zu benennenden Vertreter der Kurortentwicklungsgesellschaft, Kurort Rathen, ausgesprochen werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 3. Werktag des Kündigungsmonats beim Empfänger eingegangen sein.

Die Gemeinde Kurort Rathen beauftragt die Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH mit der Durchführung von zusätzlichen Leistungen gemäß Anlage 1 zur 1. Änderung des Betriebsführungsvertrages.

Die zusätzlichen Leistungen erfolgen gemäß Angebot der KEG Rathen mbH zur Leistungsbeschreibung,

Die ausgewiesenen notwendigen Arbeitsstunden, Anzahl der Arbeitstage, zu bearbeitende Flächenansätze widerspiegeln den mindestens Aufwand, welcher notwendig ist, um die zusätzlichen Leistungen erfüllen zu können.

Der Umfang der zusätzlichen Leistungen kann sich jederzeit nach Verschmutzungsgrad, Aufwand erweitern. Die Gemeinde Kurort Rathen hat den möglichen begründeten und mit Stundennachweis belegbaren Mehrzeitaufwand zu erstatten.

Es bedarf bei jeglichen Änderungen der zusätzlichen Leistungen auch einer möglichen Mehraufwandsabrechnung mit Nachweis immer dem Beschluss der Gemeinde Kurort Rathen.

Die zusätzlichen Leistungen werden der Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH entsprechend den Angeboten der Kosten für die Flächenbearbeitung und oder den ermittelten einzelnen Leistungspreisen aller zusätzlichen Leistungen für das Jahr 2022 erstattet.

Die Gemeinde Kurort Rathen und die Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH erkennen die zusätzlichen Leistungen gemäß Anlage 1 zur 1. Änderung des Betriebsführungsvertrages für das Jahr 2022 an. Das Angebot der KEG Rathen mbH vom 03.11.2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 1. Änderung zur Anlage 1 zum Betriebsführungsvertrag ist als Anlage Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 96-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen stimmt dem vorgelegten Wirtschaftsplan der Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH für das Wirtschaftsjahr 2022 zu.

Der Wirtschaftsplan 2022 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 97-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen genehmigt gemäß § 8 Abs. 8 der Kurtaxsatzung die weitere händische Ausgabe von Meldescheinen an den beantragten Personenkreis gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 98-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen stimmt zum Kaufvertrag UR 1046/2018 Ebert./Gemeinde Kurort Rathen der Übernahme der Rechte in Abt. II Blatt 201 von Rathen zu.

Beschluss-Nr.: 99-10/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen beschließt der beantragten Nutzungsänderung eines Wohngebäudes zu **einer** Ferienwohnung stattzugeben.

Gemäß Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Kurort Rathen sind für **1 Ferienwohnung** über 40 m² 2 Stellplätze gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung hat der Bauherr diesen Vertrag bis spätestens zur Erteilung der Baugenehmigung mit der Gemeinde Kurort Rathen abzuschließen.

Sollten in dem Objekt weitere voneinander unabhängig vermietbare Ferienwohnung entstehen, so ist der zum Zeitpunkt der Baugenehmigung abgeschlossene Stellplatzablösevertrag entsprechend zu erweitern.

Die Gemeinde Kurort Rathen zeigt schon heute entsprechende Kontrollen der tatsächlichen Nutzungsänderung eines Wohngebäudes zu einer Ferienwohnung an.

Die zeichnerische Lösungsdarstellung für die auf eigenem Grundstück abzulösenden 2 Stück Stellplätze für **eine** Ferienwohnung ist aus baulichem Brandschutz, Zugänglichkeit für die Feuerwehr, Beachtung der vorgeschriebenen Katastrophen und Rettungswege in Verbindung der Beachtung der Ein- und Ausfahrten der anderen Stellplatznutzer, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, eigene Fahrzeuge abzulehnen.

In die Ablehnung fließt auch der Antrag auf Vorbescheid vom 20.03.1996 nebst Stellplatznachweis zum BV Erweiterung Bahnhof Kurort Rathen mit dem bisher noch nicht vollzogenen Stellplatzablösevertrag vom 10.6.1997 ein.

Laut Antrag wurden hier 28 Betten neu gebaut, das entspricht 7 Stellplätze
3 Stellplätze wären wohl auf dem Grundstück vorhanden, 4 Stellplätze müssen laut Stellplatzablösevertrag vom 10.6.1997 abgelöst werden.

Weiter ist zu berücksichtigen der Bestandsschutz des Altbaus. (25 Betten entspricht 6 Stellplätze sowie Sitzplätze Gastraum 35, Veranda 45, entsprechen 8 Stellplätze)

Die Unterschrift von Frau Lehmann, Nachbargrundstück, ist zwingend nachzureichen.

Der volle Wortlaut des Ratsprotokolls 9/21 kann während der üblichen Dienststunden im Gemeindeamt nachgelesen werden.

Thomas Richter
Bürgermeister